

# STADT EBERMANNSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS BAUGEBIET

## „ZIEGELHÜTTE“ M = 1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 22. 10. 1977 bis 22. 11. 1977 im Rathaus..... öffentlich ausgelegt.  
Ebermannstadt, den 23. 11. 1977.....19..

*[Signature]*  
.....  
(1. Bürgermeister)

Die Stadt Ebermannstadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 29. 11. 1977 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ebermannstadt, den 30. November 1977.....19..

*[Signature]*  
.....  
(1. Bürgermeister)

Forchheim  
Das Landratsamt ~~Ebermannstadt~~ hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 1. 7. 76 Aktenzeichen Alt. 4-670-76..... gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2, Ziffer 1, der Verordnung v. 23. 10. 1968 - GVBL. S. 327 - in der Fassung der Verordnung v. 25. 11. 1969 - GVBL. S. 370) genehmigt.

~~Ebermannstadt~~, den 1. 7. 76.....19..  
Forchheim



J.A.  
*[Signature]*  
.....  
Hofmann  
(Reg. Direktor)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21. 8. 1976 bis 31. 8. 1976 im Rathaus..... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 4. 8. 1976 ortsüblich durch Mitteilungsblatt v. 4. 8. 1976 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Ebermannstadt, den 8. Sept. 1976.....19..

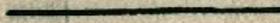
*[Signature]*  
.....  
(1. Bürgermeister)

aufgestellt:

Ebermannstadt, den 19. 7. 1971

*[Signature]*  
U. PETER  
INGENIEUR  
ARCHITEKTURBÜRO  
8553 EBERMANNSTADT  
MARKT 19 RUF 523

# RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

	Grenze des Geltungsbereichs § 9 (5) + 30 BBauG
	Verkehrsfläche
	Grünfläche, vorhandene Bepflanzung außerhalb der überbaubaren Fläche ist zu erhalten und zu ergänzen.
	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind zugelassen, Bauweise § 9 (1) 1 b BBauG u. § 22 BauNVO, offene Bauweise.
	Baulinie zwingend
	Baugrenze Beide Linien dürfen auch nicht durch Nebengebäude und nicht genehmigungspflichtige Bauwerke überschritten werden.
	Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen, Satteldach 20° - 30°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.
	Wohngebäude mit Erdgeschoß und Untergeschoß, Dachneigung 0° - 30°. Im Untergeschoß Talseite für Wohnräume zugelassen, keine Dachaufbauten, kein Kniestock.
	Garage bzw. Nebengebäude, Dachneigung max. 10°. Gebäudehöhe max. 3,00 m. An Grundstücksgrenzen zusammenstoßende Garagen sind einheitlich zu gestalten. Im Bebauungsplan gekennzeichnete Grenzbebauung ist zwingend, in den an Grenzen stehenden Wänden sind Öffnungen unzulässig, Glasbausteine möglich.
	Kellergaragen sind zulässig, wenn der Abstand von der Straße 5,00 m beträgt. Nebengebäude sind außerhalb der angewiesenen Flächen nicht zulässig, dergleichen nicht genehmigungspflichtige Gebäude.
	Material und Farbgebung: Dacheindeckung einheitlich rot bis dunkelbraun, Wände ohne auffallende Muster und grelle Farben.
	Einfriedung: Gesamthöhe max. 1,10 m, Sockel höchstens 40 cm, an Straße Jägerzaun, übrige Grenzen Maschendraht.

## ZEICHENERKLÄRUNG

	Grundstücksgrenze geplant u. vorhanden
	Alte Grundstücksgrenze (aufzulassen)
	Höhenschichtlinie
	Flurstücksnummer
	Abwasserleitung

# STADT EBERMANNSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS BAUGEBIET

### „ZIEGELHÜTTE“ M = 1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 22. 10. 1977 bis 22. 11. 1977 im Rathaus öffentlich ausgelegt.  
Ebermannstadt, den 23. 11. 1977 19..

*Uebmayer*  
.....  
(1. Bürgermeister)

Die Stadt Ebermannstadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 29. 11. 1977 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Ebermannstadt, den 30. November 1977

*Uebmayer*  
.....  
(1. Bürgermeister)

Forchheim  
Das Landratsamt ~~Ebermannstadt~~ hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 1. 7. 76 Aktenzeichen Alt. 4-610-76 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2, Ziffer 1, der Verordnung v. 23. 10. 1968 - GVBL. S. 327 - in der Fassung der Verordnung v. 25. 11. 1969 - GVBL. S. 370) genehmigt.  
~~Ebermannstadt~~, den 1. 7. 76 19..  
Forchheim



J.A.  
*Hofmann*  
.....  
(Reg. Direktor)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21. 8. 1976 bis 31. 8. 1976 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 4. 8. 1976 ortsüblich durch Mitteilungsblatt v. 21. 8. 1976